



## Einkünfte und Bezüge volljähriger Kinder

### Ausgangslage

Nach derzeitiger Rechtslage werden Kindergeld bzw. Kinderfreibeträge für volljährige Kinder in der Regel nur dann gewährt, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und

- sich in Berufsausbildung befinden,
- sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befinden,
- eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können oder
- ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr leisten **und**
- eigene Einkünfte und Bezüge von nicht mehr als 8.004 EUR im Kalenderjahr haben.

### Gesetzliche Neuregelung

Ab dem Jahr 2012 fällt die letzte Voraussetzung weg. **Einkünfte und Bezüge** des Kindes müssen dann **nicht mehr geprüft** werden. Diese Neuregelung wirkt sich insbesondere für Kinder in einem Ausbildungsverhältnis positiv aus, da die Ausbildungsvergütung oftmals den Grenzbetrag übersteigt. Nach Abschluss der erstmaligen Berufsausbildung bzw. des Erststudiums wird vermutet, dass das Kind in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten. Kindergeld bzw. Kinderfreibeträge werden ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich nicht mehr gewährt. Nimmt jedoch das Kind eine **weitere Berufsausbildung** auf (beispielsweise ein Aufbaustudium), ohne tatsächlich einer (schädlichen) Erwerbstätigkeit nachzugehen, kann diese Vermutung durch einen Nachweis widerlegt werden.

### Unschädliche Erwerbstätigkeiten

Erwerbstätigkeiten im Anschluss an eine erstmalige Berufsausbildung bzw. ein Erststudium bleiben unberücksichtigt, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 20 Stunden beträgt. Ein Ausbildungsverhältnis bzw. ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis (Minijob) sind ebenfalls unschädlich. Es ist jedoch zu beachten, dass eine der ersten vier Voraussetzungen nach wie vor erfüllt sein muss, um Kindergeld bzw. Kinderfreibeträge zu erhalten.

### Beispiel

Während seines Bachelorstudiums in 2012 ist Philipp als selbständiger Promotor tätig. Bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von ca. 30 Stunden erzielt er Einkünfte in Höhe von 15.000 EUR. Im Anschluss an das Bachelorstudium belegt der 23 jährige Philipp im Jahr 2013 einen aufbauenden Masterstudiengang. Aufgrund seiner bereits erlangten Kenntnisse nimmt Philipp eine Erwerbstätigkeit auf, die er an 15 Stunden wöchentlich ausübt. Gleichzeitig reduziert er seine Tätigkeit als Promotor auf ebenfalls 15 Wochenstunden. Er erzielt in 2013 insgesamt Einkünfte in Höhe von 35.000 EUR.

Während des Erststudiums (Bachelorstudiengang) bleiben seine Einkünfte ohne Rücksicht auf die Höhe und die wöchentliche Arbeitszeit unberücksichtigt, mit der Folge, dass die Kindesvergünstigungen erhalten bleiben. Diese fallen jedoch nach Abschluss des Erststudiums weg. Es kann zwar nachgewiesen werden, dass Philipp eine weitere Berufsausbildung (Masterstudium) begonnen hat. Da die Erwerbstätigkeit aber sowohl seine Zeit als auch seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt (mehr als 20 Wochenstunden), erhalten die Eltern keine Kindesvergünstigungen mehr.

Stand: März 2012

Keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit